

Stadtgemeinde Horn  
Rathausplatz 4  
3580 Horn

## ANTRAG SCHULSTARHILFE

**gemäß Richtlinie vom 27.06.2019  
(Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2019)**

Die Schulstarhilfe wird für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule Horn, der Allgemeinen Sonderschule Horn sowie der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht einmalig zu Beginn der Schulpflicht in der Höhe von max. EUR 100,00 gewährt, welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit AlleinerzieherInnen leben und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn haben.

**Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes EUR 954,00 oder weniger beträgt.**

Die Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familien-nettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

Der Antrag kann vom Schulbeginn bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gestellt werden.

### I. ANTRAGSTELLER

Familien- und Vorname(n) des/der Erziehungsberechtigten		
Anschrift		
PLZ	Ort	Tel.Nr.

Ich (Wir) beantrage(n) die Schulstarthilfe gem. der Richtlinie der Stadtgemeinde Horn für mein/e Kind/er für die 1. Schulstufe:

Nachname	Vorname	Schulstandort	Bestätigung der Schule

## II. ANGABEN ZU DEM (DEN) ANTRAGSTELLER(N) UND DEM (DEN) MITBEWOHNER(N)

Im gemeinsamen Haushalt wohnen folgende Personen mit ordentlichem Wohnsitz:

Familien- und Vorname	Geb.Dat.	fam.-rechtl. Verh. zum Förderungswerber	Einkommen *	Faktor *
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen *
----------------------------------

\* Diese Daten werden von der Stadtgemeinde Horn ausgefüllt.

### III. ALS ELTERN/ALLEINERZIEHER/IN ERKLÄRE/N ICH/WIR HIERMIT, DASS

1. die im Antrag gemachten Angaben richtig sind und die im gemeinsamen Haushalt lebende(n) Person(en), außer den vorgelegten Einkommensnachweisen, keine weiteren Einkünfte bezieht/beziehen.
2. ich/wir einer Überprüfung der gemachten Angaben durch die Stadtgemeinde Horn zustimme(n),
3. ich/wir mit der EDV-mäßigen Verarbeitung der Daten einverstanden bin/sind und
4. alle Personen an der umseitig angeführten Adresse ihren Hauptwohnsitz haben.

Ich (Wir) ersuche(n), die Schulstarthilfe auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

Bankinstitut	BIC	IBAN

### IV. ANZUSCHLIESSENDE BEILAGEN:

1. Einkommensnachweis(e) des Antragstellers sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäß § 4 lit. c der Richtlinie über die Schulstarthilfe
2. Rechnung(en) über den Ankauf von Schulartikeln bei einem Unternehmen im Gemeindegebiet Horn oder in der Katastralgemeinde Frauenhofen in der Höhe von max. EUR 100,00
3. positiver Asylbescheid bei Personen gem. § 2 (4) der Richtlinie über die Schulstarthilfe

---

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

**VB Sylvia Stepan, 02982/2656-217, [stepan@horn.gv.at](mailto:stepan@horn.gv.at)**

**Stadtamt Horn, 1. Stock, Zimmer 4**

Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

1.

a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (§ 3 NÖ Familien-gesetz) einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegebeitrag, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

2. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

- 1. Erwachsener	1,0
- 2. Erwachsener	0,8
- AlleinerzieherInnen	1,4
- Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,4
- Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,6
- Kinder ab 15 Jahren*	0,8

\*solange Familienbeihilfe bezogen wird